

Finanzamt Verden (Aller)

Steuernummer: 48/210/08237
(Bitte bei Rückfragen angeben)

27263 Verden, 16.08.2007
Postfach 1340
Bremer Straße 4
Tel. (04231) 919-232
Fax (04231) 919-310

Steuerverwaltung 21332 Lüneburg

DV 08 055 Deutsche Post 

*48/0237V*803*0009467*11 *

Freistellungsbescheid

für 2005 und 2006 zur

Körperschaftsteuer und

zur Gewerbesteuer

Förderverein
"DIE BEWEGUNGSSTIFTUNG"
HERRN J. ROHWEDDER
ARTILLERIESTR.6
27283 VERDEN

als Empfangsbvollmächtigte/r für
AN DIE BEWEGUNGSSTIFTUNG ARTILLERIESTR. 6 27283 VERDEN

Feststellungen

Art der Feststellung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise

A. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert die folgenden begünstigten Zwecke:
- die Förderung mildtätiger Zwecke

Die Körperschaft fördert folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

- Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
- Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen
- Förderung des Umweltschutzes
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Satzungszwecke entsprechen Abschnitt A Nr. 10, 4, 15 und 5 der Anlage 1 zu § 48 Abs.2 EStDV.

- Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für die oben genannten Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

- Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil nicht ausschließlich mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder Zwecke im Sinne des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 EStDV gefördert werden.

Die Körperschaft fördert außerdem Zwecke, die nicht steuerbegünstigt im Sinne des § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG sind. Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Zuwendungen, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Fortsetzung siehe Seite 2

Konten des Finanzamts:
BBK Bremen
BLZ 29000000 Kto 29001517

Kr Spk Verden
BLZ 29152670 Kto 10000776

für Auslandsüberweisungen:
IBAN: DE6729000000029001517
BIC: MARKDEF1290